

TOP 23:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht

COM(2015) 626 final; Ratsdok. 15264/15

Drucksache: 15/16

In der Mitteilung macht die Kommission Ausführungen zu den Maßnahmen, die sie in ihrer Binnenmarktstrategie angekündigt hat, um zu verdeutlichen, wie sie das Ziel eines "moderneren, europäischeren Urheberrechts" verwirklichen will. Sie stellt einen Plan vor, der gezielte Maßnahmen mit Vorschlägen für die unmittelbare Zukunft enthält, wie den parallel zu dieser Mitteilung vorgelegten, noch nicht plenarreifen Verordnungsvorschlag zur Portabilität von Online-Inhaltediensten, vergleiche BR-Drucksache 612/15, aber auch für 2016 geplante Vorschläge und ein langfristiges Konzept. Er folgt den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und beruht auf Vorarbeiten, die in den letzten Jahren am gegenwärtigen Rahmen durchgeführt wurden.

Vor diesem Hintergrund hält die Kommission folgendes Vorgehen für erforderlich:

- Das derzeitige EU-Urheberrecht muss binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wobei insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.
- Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.

Konkret schlägt die Kommission insbesondere folgende Maßnahmen vor:

Gewährleistung eines breiteren, EU-weiten Zugangs zu Inhalten

Nach Auffassung der Kommission sollte die EU im Interesse der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Angebotsvielfalt anstreben, dass Inhalte online breit und "grenzenlos" verfügbar sind. Deshalb sollen die Hindernisse für den grenzübergreifenden Zugang zu Inhalten und die Verbreitung von Werken stufenweise beseitigt werden. Als erster Schritt soll der zusammen mit der Mitteilung vorgelegte oben genannte Verordnungsvorschlag gewährleisten, dass

Nutzer, die Inhalte in ihrem Heimatland abonniert oder erworben haben, diese auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat abrufen können.

Anpassung von Ausnahmen an ein digitales und grenzübergreifendes Umfeld

Der Kommission zufolge wird die Fragmentierung des Urheberrechts innerhalb der EU insbesondere an den Ausnahmeregelungen sichtbar. Bei den im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen können die Mitgliedstaaten in den meisten Fällen entscheiden, ob sie diese umsetzen wollen oder nicht. Die Kommission kündigt Maßnahmen an, um zu gewährleisten, dass der EU-Rahmen für Ausnahmeregelungen, die für den Wissenszugang oder für Bildung und Forschung von Bedeutung sind, auch unter digitalen Rahmenbedingungen und grenzübergreifend funktioniert. Generell strebt die Kommission eine Anhebung des Harmonisierungsniveaus, eine obligatorische Umsetzung der einschlägigen Ausnahmeregelungen in nationales Recht und eine EU-weite grenzübergreifende Geltung an.

Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke

Die verschiedenen Themen rund um die Verteilung der mit neuen Formen der Online-Verwertung verbundenen Wertschöpfung unter den Marktteilnehmern sind Gegenstand weitergehender Überlegungen und Konsultationen der Kommission, die im Frühjahr 2016 in Maßnahmen münden könnten. Die Kommission möchte gewährleisten, dass die Marktteilnehmer, die zur Schaffung der betreffenden Werte beitragen, ihre Rechte voll ausschöpfen können, und so zu einer gerechten Verteilung dieser Wertschöpfung und einer angemessenen Vergütung für die Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte beitragen.

Ein wirksames und ausgewogenes System der Rechtedurchsetzung

Was den Rechtsrahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Urheberrechte angeht, will die Kommission die Optionen prüfen und bis Herbst 2016 den etwaigen Änderungsbedarf, insbesondere mit Blick auf gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen, ermitteln.

Langfristig strebt die Kommission eine vollständige Angleichung des Urheberrechts in der EU in Form eines einzigen Urheberrechtsgesetzes und eines einheitlichen Urheberrechtstitels an. Nach Auffassung der Kommission wäre für eine einheitliche Anwendung der Regeln eine zentrale, separate Urheberrechts-Gerichtsbarkeit sinnvoll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 15/1/16** ersichtlich.